



Postfach 2249
Architekturbüro WEBER

7

FREISTAAT THÜRINGEN



Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Präsident

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Architekturbüro Weber
Cubaer Straße 3
07548 Gera

Unser Zeichen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum

310-4621-3168/2007-16075046-BPL- 18.03.13
SO-Holzverarbeitung Wetterau

17.04.2013

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 18.03.2013 (Posteingang: 20.03.2013) zum Entwurf des Bebauungsplan der Stadt Hirschberg, OT Ullersreuth, Saale-Orla-Kreis, für das Sondergebiet "Holzverarbeitung Wetterau" (Planungsstand: 01.02.13)

3 Anlagen

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB

Ich übergebe Ihnen als Anlagen 1 - 3 zu diesem Schreiben die Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.

Für Rücksprachen steht Ihnen Frau Lösch, Ref. 310, Tel. (0361) 3773 7128 zur Verfügung.

In Vertretung

Dr. Bär

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

1. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. (x) Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Holzverarbeitung Wetterau“ wurde zuletzt im April 2009 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben. Da der Regionalplan Ostthüringen nun rechtskräftig geworden ist, entfallen die Widersprüche zu Zielen des bisherigen Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen.

Die vorgenommenen Änderungen im Bebauungsplan, wie die Verkleinerung des Plangebiets im Norden und die Einarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses zur B 90n, führen nicht zu raumordnerischen Bedenken gegen die Planung.

Die Ausgleichsmaßnahme A 12 ist nun entfallen. Für die Maßnahme A 11 gilt aber weiterhin die Forderung nach Anpassung der geplanten Baumreihe an den Verlauf des vorhandenen Weges.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Wasserwirtschaft

1. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. (x) Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der zur Erweiterung geplante holzverarbeitende Betrieb befindet sich in einem wasserwirtschaftlich sehr sensiblen Bereich. Der Standort befindet sich in der Schutzzone III, in unmittelbarer Nähe einer zur Trinkwasserversorgung genutzten Wasserfassung, die eine geringe bis mittlere Grundwassergeschützteit aufweist (Kluftgrundwasserleiter). Bei den zur Abwasserableitung genutzten Oberflächengewässern handelt es sich um leistungsschwache Vorfluter.

Die im Rahmen der Betriebserweiterung geplanten Einzelvorhaben sind wasserrechtlich nur zulässig, wenn eine Gefährdung der Wasserdarangebote ausgeschlossen werden kann. Insbesondere der Betrieb von Holzlagerplätzen stellt ein hohes Gefährdungspotenzial dar.

Soweit der Schutzzweck es erfordert, kann die untere Wasserbehörde auf der Grundlage von § 52 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestimmte Handlungen verbieten oder für nur eingeschränkt zulässig erklären.

Hinweis:

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 105 (2) ThürWG i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 105 (1) ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Hirschberg verfügt über keinen Flächennutzungsplan, ein Aufstellungsverfahren ist nach den vorliegenden Informationen nicht eingeleitet worden. Insofern kann es sich bei dem vorgelegten Bebauungsplan nur um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB handeln, der zulässig ist, wenn dringende Gründe ihn erfordern und er der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht. Entsprechende Erläuterungen wurden in die Begründung aufgenommen.

Es sollten jedoch Aussagen ergänzt werden, inwiefern gesamtstädtische, konzeptionelle Überlegungen im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung der Stadt Hirschberg insgesamt vorhanden oder angedacht sind bzw. ob eine zeitnahe Weiterbearbeitung des Flächennutzungsplanes geplant ist.

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

1. Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 12 stellen Regelungen dar, die erst bei Eintritt bestimmter Bedingungen zulässig sind (bedingende Festsetzungen). Im Interesse der Normenklarheit sollten die von diesen Regelungen betroffenen Bereiche auch in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet werden. Mit Einführung des § 9 Abs. 2 BauGB hat der Gesetzgeber keine gesonderten Planzeichen eingeführt. Insofern ist es legitim und in Rechtsprechung, Kommentarliteratur usw. anerkannt, für diese Fälle alternative Planzeichen zu entwickeln.
2. Für die bereits planfestgestellte Verkehrsstraße der B 90n sollte geprüft werden, ob deren Straßeneinteilung, Böschungen, Höhenlage usw. zeichnerisch in die Plangrundlage übernommen werden kann. So werden der genaue Straßenverlauf und die Ausgestaltung der Anbindebereiche im Hinblick auf die Festsetzungen im Bebauungsplan auch aus der Planzeichnung erkennbar.
3. Die in den Planungsunterlagen enthaltene externe Ausgleichsmaßnahme A 8 beinhaltet die Aufforstung einer 8,12 ha großen Fläche in der Stadt Ronneburg. Die angegebenen Flurstücke sind in der aktuellen ALK (Ausgabe 2012) des Landesvermessungsamtes nicht enthalten (für die Gemarkung Schmirchau existieren demnach die Flur 1, 2 und 3, wobei keine der Fluren die angegebenen Flurstücke 26/3 und 147/4 enthält). Dieses sollte geprüft werden. Weiterhin sollte ein entsprechender Lageplan / Luftbild mit Eintragung dieser Fläche den Unterlagen beigelegt werden. Geprüft und in der Begründung klargestellt werden sollte zudem, dass diese Ausgleichsmaßnahme ausschließlich dem hier vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet wird und ausgeschlossen ist, dass die Maßnahme für andere räumliche Planungen (u. a. Bergbau) „angerechnet“ wird.

Die Stadt Ronneburg verfügt noch nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Das Thüringer Landesverwaltungsamt gab im August 2011 letztmalig eine Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand Juni 2011) ab. Die betroffene Fläche wäre insofern als Fläche für Wald darzustellen.